

DEUTSCHER BUNDESTAG
15. Wahlperiode
Ausschuss für Wahlprüfung,
Immunität und Geschäftsordnung
- Geschäftsordnungsangelegenheiten -

Berlin, den 27. Januar 2005
Tel. 32334 (Sekretariat)
Tel. 31487/31483 (Sitzungssaal)
Telefax: 30487

Mitteilung

Die 32. Sitzung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und
Geschäftsordnung (1. Ausschuss)

- **Geschäftsordnungsangelegenheiten** -

findet statt:

Donnerstag, dem 17. Februar 2005, 15.00 Uhr

→ **Berlin, Marie-Elisabeth-Lüders-Haus,** ←

→ **Saal 3.101 (Anhörungssaal)** ←

Öffentliche Anhörung

1. Antrag der Fraktion der CDU/CSU
**Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss
nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss)
vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts
vom 8. Dezember 2004**
-Drucksache 15/4494

Berichterstattung Abg. Herman Bachmaier (SPD)
 Abg. Peter Altmaier (CDU/CSU)
 Abg. Volker Beck (Köln) (BÜNDNIS 90/DIE
 GRÜNEN)
 Abg. Jörg van Essen (FDP)

In der Anlage Liste der Sachverständigen sowie Fragenkatalog

Erika Simm
(Vorsitzende)

Fragenkatalog

für die öffentliche Anhörung am 17. Februar 2005

Zusammensetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses

Antrag der Fraktion der CDU/CSU

Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss nach Art. 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004

- Drucksache 15/4494 -

A. Bundestagsinterne Entscheidungen

1. Lässt das Urteil des BVerfG vom 8. 12. 2004 (2 BvE 3/02) auch für die Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses eine Abbildung der Mehrheit abweichend von einer spiegelbildlichen Zusammensetzung nach Fraktionsstärken zu oder wäre nur eine Besetzung nach dem Schlüssel 7:7:1:1 zulässig?
2. Falls die Mehrheit abgebildet werden darf,
 - a) welche Maßstäbe (z.B. Orientierung am Stärkeverhältnis der Fraktionen; Verhältnis Mehrheit/Opposition),
 - b) welche verfahrensmäßigen Gestaltungsmöglichkeiten (z.B. Kombination eines der üblichen Zählverfahren mit einem Korrekturfaktor; Wahl eines bisher nicht praktizierten, aber mehrheitsabbildenden Zählverfahrens, sonstige Alternativen) und
 - c) welche geschäftsordnungsrechtlichen Regelungsalternativenwären für einen "schonenden Ausgleich" zu beachten bzw. ergeben sich?

B. Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses

3. Welche Änderungen der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses sind zulässig und sachdienlich, falls ein Patt in der Zusammensetzung der Bundestagsbank vermieden werden soll?
Ist verfassungsrechtlich eine paritätische Besetzung des Vermittlungsausschusses notwendig?
4. Stehen dem Bundestag außerhalb der Bemessung der Zahl der Sitze anderweitige Möglichkeiten offen, die parlamentarische Mehrheit auf der Bundestagsbank ausschlaggebend sein zu lassen.

C. Sonstige Auswirkungen des Urteils?

5. Sind aus dem Urteil zu ziehende Konsequenzen auch – und ggf. mit welchen Modifikationen – auf andere vom Bundestag ganz oder teilweise zu besetzende Gremien zu übertragen¹?

¹ Das am 30. Oktober 2002 beschlossene Verfahren zur Vermeidung von Pattsituation ist auch angewendet worden auf:

Delegation in der Parlamentarischen Versammlung der NATO (12 Mitgl. aus dem Bundestag: 6:4:1:1)
Kuratorium der Stiftung des Hauses der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland (8 Mitglieder aus dem Bundestag: 4:3:1:0),
Delegation zur Interparlamentarischen Union (8 Mitgl.: 4:3:1:0)

(sowie Kommission zur Modernisierung der bundesstaatlichen Ordnung)

**Liste der Sachverständigen für die
Öffentliche Anhörung am
17. Februar 2005**

Name	Universität
Prof. Dr. Peter Badura	Universität München
Prof. Dr. Thomas von Danwitz	Universität zu Köln
Prof. Dr. Matthias Jestaedt	Universität Erlangen
Prof. Dr. Hans Meyer	Humboldt-Universität Berlin
Prof. Dr. Friedrich Pukelsheim	Institut für Mathematik der Universität Augsburg
Prof. Dr. Gerhard Robbers	Universität Trier
Prof. Dr. Joachim Wieland	Universität Frankfurt am Main

Antrag

der Fraktion der CDU/CSU

Neuverteilung der Sitze des Deutschen Bundestages im Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) vor dem Hintergrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der mit Beschluss des Deutschen Bundestages vom 30. Oktober 2002 über die Bestimmung des Verfahrens für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen beschlossene Rückgriff auf das um einen Korrekturfaktor modifizierte Verfahren St. Lague/Schepers (Bundestagsdrucksache 15/17, Nummer 2 Satz 2) ist nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Dezember 2004 mit dem Gleichheitsgebot aus Artikel 38 Abs. 1 Grundgesetz nicht vereinbar und stellt damit keine verfassungsrechtlich geeignete Grundlage für die Sitzverteilung im Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) dar.
2. Die Stellenanteile der Fraktionen im Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) werden neu wie folgt verteilt: sieben Mitglieder für die Fraktion der SPD, sieben Mitglieder für die Fraktion der CDU/CSU, ein Mitglied für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, ein Mitglied für die Fraktion der FDP.
3. Die Fraktion der SPD wird aufgefordert, umgehend mitzuteilen, welches ihrer Mitglieder und welches ihrer stellvertretenden Mitglieder infolge der Neuverteilung der Stellenanteile der Fraktionen aus dem Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) ausscheidet.
4. Es findet unverzüglich die Wahl eines siebten Mitglieds der Fraktion der CDU/CSU und eines Stellvertreters für den Ausschuss nach Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss) gemäß Ziffer 7 des Wahlvorschlags der Fraktion der CDU/CSU aus Bundestagsdrucksache 15/52, dessen Abstimmung insoweit bei der Wahl im Deutschen Bundestag am 14. November 2002 bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellt worden war, statt.

Berlin, den 14. Dezember 2004

Dr. Angela Merkel, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 8. Dezember 2004 (– 2 BvE 3/02 –) der Organklage der CDU/CSU-Bundestagsfraktion gegen die bisherige Besetzung der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses stattgegeben. Der Deutsche Bundestag muss erneut und unverzüglich über die Besetzung der Bundestagsbank entscheiden.

Das Gericht führte dazu aus:

„Die gegenwärtige Sitzverteilung auf der Grundlage des nach § 57 Abs. 1 Satz 1 GOBT gefassten Beschlusses gibt daher nicht mehr in einem noch akzeptablen Umfang die tatsächlichen politischen Kräfteverhältnisse im Plenum des Bundestages wieder. Damit widerspricht sie dem Grundsatz, dass die im Wahlergebnis verkörperte Willensbetätigung des Souveräns möglichst präzise im Parlament und seinen abgeleiteten Gremien abgebildet werden muss. Die vom Antragsgegner gewählte Lösung, den im Zählverfahren unberücksichtigt gelassenen Sitz auf der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses der stärksten Fraktion zuzuweisen, ist mit dem insoweit in § 12 GOBT verkörperten parlamentarischen Binnenrecht grundsätzlich unvereinbar. Das von der Antragstellerin angegriffene Verteilungsergebnis lässt sich mit keiner der üblichen Berechnungsmethoden rechtfertigen; der ‚Korrekturfaktor‘ steht dem Wortlaut und dem Sinn des § 12 Satz 1 GOBT entgegen. Die insofern unzureichende Proportionalität drückt sich in der Abweichung zwischen der Anzahl der Sitze einer Fraktion auf der Bundestagsbank des Vermittlungsausschusses und deren Gesamtstimmenanteil aus.“

Um diesem Verfassungsverstoß abzuwehren, ist für den Vermittlungsausschuss nach Maßgabe der Urteilsgründe ein erneuter Beschluss über das Verfahren für die Berechnung der Stellenanteile der Fraktionen nach § 57 Abs. 1 GOBT zu fassen. Ein solcher kann nur dahin gehend lauten, dass der am 30. Oktober 2002 beschlossene Rückgriff auf das um einen Korrekturfaktor modifizierte Verfahren St. Lague/Schepers für den Vermittlungsausschuss keine Anwendung findet. Nach allen herkömmlichen Berechnungsmethoden ergibt sich für die 16 vom Bundestag in den Vermittlungsausschuss zu entsendenden Mitglieder eine Verteilung von sieben Mitgliedern der Fraktion der SPD, sieben Mitgliedern der Fraktion der CDU/CSU, einem Mitglied der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und einem Mitglied der Fraktion der FDP. Es ist unverzüglich eine entsprechende Neuverteilung vorzunehmen und über den seinerzeit bis zu einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zurückgestellten Wahlvorschlag der CDU/CSU-Fraktion zu Ziffer 7 in Bundestagsdrucksache 15/52 abzustimmen.